

Förderungen für DienstgeberInnen

- Finanzierung technischer **Arbeitshilfen**
- Zuschüsse zur **Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen**
- Zuschüsse zu den **Lohnkosten**
 - **Entgeltbeihilfen** bei behinderungsbedingter Leistungseinschränkung
 - **Arbeitsplatzsicherungsbeihilfen** zur Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze
 - **Integrationsbeihilfen** für neu begründete Arbeitsverhältnisse mit arbeitslosen Menschen mit Behinderung

Angebote für ArbeitgeberInnen

- kostenlose Inanspruchnahme der **Arbeitsassistentenz**
- **steuerliche Vergünstigungen** (bei Lohnsummengebundenen Abgaben)

Hinweis

Viele Vorteile, Förderungen und Angebote stehen Menschen mit Behinderung und deren DienstgeberInnen offen, auch wenn Sie nicht dem Personenkreis der begünstigten Behinderten angehören. Näheres dazu bei allen Landesstellen des Bundessozialamtes.

Sie fühlen sich auf Grund Ihrer Behinderung benachteiligt?

- Wir
- beraten
 - schlichten
 - bieten Mediation

im Rahmen des **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG)**

Rufen Sie uns an!

Speziell für Gehörlose gibt es die Möglichkeit, Anfragen per SMS zu schicken:
0664 - 8574917

Ihr Partner für Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.

BUNDESSOZIALAMT

1010 Wien, Babenbergerstraße 5
Tel. 05 99 88
Fax: 05 99 88 – 2131
e-mail: bundessozialamt@basb.gv.at

Stand 4/2011

Landesstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Hauptstraße 33a
Fax. 05 99 88 – 7412
e-mail: bundessozialamt.bgl1@basb.gv.at

Landesstelle Kärnten

9010 Klagenfurt, Kumpfgasse 23-25
Fax. 05 99 88 – 5888
e-mail: bundessozialamt.ktn@basb.gv.at

Landesstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Daniel Gran – Straße 8/3
Fax. 05 99 88 – 7699
e-mail: bundessozialamt.noel@basb.gv.at

Landesstelle Oberösterreich

4021 Linz, Gruberstraße 63
Fax. 05 99 88 – 4400
e-mail: bundessozialamt.ooe@basb.gv.at

Landesstelle Salzburg

5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a
Fax. 05 99 88 – 3499
e-mail: bundessozialamt.sbg1@basb.gv.at

Landesstelle Steiermark

8021 Graz, Babenbergerstraße 35
Fax. 05 99 88 – 6899
e-mail: bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at

Landesstelle Tirol

6020 Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße 3
Fax. 05 99 88 – 7075
e-mail: bundessozialamt.tirol1@basb.gv.at

Landesstelle Vorarlberg

6900 Bregenz, Rheinstraße 32/3
Fax. 05 99 88 – 7205
e-mail: bundessozialamt.vlbg@basb.gv.at

Landesstelle Wien

1010 Wien, Babenbergerstraße 5
Fax. 05 99 88 – 2266
e-mail: bundessozialamt.wien1@basb.gv.at



Begünstigte Behinderte sind

- österreichische StaatsbürgerInnen
- EU- bzw. EWR-BürgerInnen
- Schweizer BürgerInnen und deren Familienangehörige
- Flüchtlinge, welchen Asyl gewährt wurde, solange sie zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt sind
- Personen, die einen Nachweis betreffend den Aufenthaltstitel „Daueraufenthaltsberechtigte/r EG“ oder „Daueraufenthaltsberechtigte/r Familienangehörige/r“ haben

mit einem vom Bundessozialamt festgestellten **Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent.**

Ausnahme: SchülerInnen, StudentInnen und PensionistInnen

Wie werden Sie begünstigte/r Behinderte/r?

- Den Antrag auf Feststellung zur Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten erhalten Sie bei den Landesstellen des Bundessozialamtes oder auf www.bundessozialamt.gv.at.
- Einladung zur ärztlichen Untersuchung
- Ergebnis mit der Möglichkeit zur Stellungnahme (Parteiengehör)
- Bescheid

Vorteile für begünstigte Behinderte**■ Erhöhter Kündigungsschutz**

bedeutet, dass ArbeitgeberInnen vor Ausspruch einer Kündigung die Zustimmung des Behindertenausschusses einholen müssen.

Die Zustimmung wird nach einer Interessensabwägung durch den Behindertenausschuss nur dann erteilt, wenn eine Weiterbeschäftigung des/der begünstigten Behinderten dem/der DienstgeberIn nicht zugemutet werden kann.

Gründe dafür sind insbesondere wenn

- wenn der Tätigkeitsbereich des/der begünstigten Behinderten entfällt und diese/r nachweislich trotz seiner/ihrer Zustimmung an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz ohne erheblichen Schaden nicht weiterbeschäftigt werden kann;
- der/die begünstigte Behinderte unfähig wird, die im Dienstvertrag vereinbarte Arbeit zu leisten, sofern in absehbarer Zeit eine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit nicht zu erwarten ist und der/die begünstigte Behinderte nachweislich trotz seiner/ihrer Zustimmung an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz ohne erheblichen Schaden nicht weiterbeschäftigt werden kann;
- der/die begünstigte Behinderte die ihm/ihr aufgrund des Dienstverhältnisses obliegenden Pflichten beharrlich verletzt und der Weiterbeschäftigung Gründe der Arbeitsdisziplin entgegenstehen

Nachträglich kann die Zustimmung zu einer bereits ausgesprochenen Kündigung erteilt werden.

Sie ist zu erteilen, wenn ein Kündigungsgrund vorliegt und der/die DienstgeberIn zum Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein musste, dass der/die DienstnehmerIn dem Personenkreis der begünstigten Behinderten angehört.

Ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten die Folge eines (in diesem Dienstverhältnis erlittenen) Arbeitsunfalls, ist eine nachträgliche Zustimmung zur Kündigung unzulässig.

kein Schutz besteht:

- während der ersten 4 Jahre eines ab 1.1.2011 neu begründeten Arbeitsverhältnisses mit einem begünstigten Behinderten
- während der ersten sechs Monate eines ab 1.1.2011 neu begründeten Arbeitsverhältnisses mit einem noch nicht begünstigten Behinderten, der während dieses Arbeitsverhältnisses begünstigter Behinderter wird
- während der ersten sechs Monate eines vor dem 1.1.2011 begründeten Arbeitsverhältnisses

Ausnahme in allen 3 Punkten: Arbeitsunfall und Arbeitsplatzwechsel im Konzern

- bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses
- bei Enden eines befristeten Arbeitsverhältnisses durch Zeitablauf
- bei begründeter Entlassung durch den/die ArbeitgeberIn.

- **Zusatzurlaub** (sofern dies im Kollektivvertrag, Dienstrecht oder Betriebsvereinbarung vorgesehen ist)
- **Lohnsteuerfreibetrag** (kann am einem Grad der Behinderung von 25 % beim Finanzamt beantragt werden)
- **Fahrpreismäßigung** (z.B. ab einem Grad der Behinderung von 70 % auf Bahnlinien der ÖBB)

Förderungen für begünstigte Behinderte

- **technische Arbeitshilfen**
- **Arbeitsplatzadaptierungen**
- **Schulungs- und Ausbildungskosten**
- **Gebärdensprachdolmetschkosten**
- **Orientierungs- und Mobilitätstraining**
- **Mobilitätshilfen** (z.B. Zuschüsse zur Erlangung der Lenkerberechtigung und zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges)
- **Hilfen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit**

Angebote für begünstigte Behinderte

- **Begleitende Hilfen** (z.B. Arbeitsassistent, Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz, JobCoaching)
- **Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte**